



Hinweise zur Weiterleitung von KJFP-Mitteln:

Rechtsverbindliche Bestätigung zur Umsetzung der Maßnahmen zum Landeskinderschutzgesetz NRW zur Frist 31.12.2024

Gemeinsam tragen alle Sportorganisationen eine besondere Verantwortung dafür, alle am Sportbetrieb beteiligten Menschen vor Gewalt und (Macht-) Missbrauch zu schützen. Der Kanu-Verband NRW und seine KanuJugend NRW setzen sich aktiv für einen sicheren und gewaltfreien Kanusport ein und möchten die Mitgliedsvereine im gleichen Bestreben unterstützen.

In diesem Zuge hat sich die KanuJugend NRW verpflichtet, KJFP-Mittel ab dem 01.01.2025 ausschließlich an Untergliederungen weiterzuleiten, die sich ebenfalls diesen Bestrebungen anschließen. Aus diesem Grund werden die Anträge auf KJFP-Mittel ab dem Antragsjahr 2025 entsprechend angepasst. Die gesetzlichen Vertreter der Vereine gemäß §BGB 26 (Vorsitzende, Vorstände), die diese Anträge unterschreiben, bestätigen die Umsetzung der folgenden 4 Mindest-Maßnahmen für ihren Verein. Alternativ kann auch ein im Verein veröffentlichtes Schutzkonzept und dessen Einhaltung vorhanden sein.

Für die Weiterleitung von KJFP-Mitteln der KanuJugend NRW verpflichtet sich der Verein ... zu folgenden Maßnahmen bis zum 31.12.2024:

Maßnahmen	Beschreibung	Nachweis
Positionierung und Verankerung innerhalb des Vereins	Beschlussfassung für ein Schutzkonzept zur „Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt“	Formaler Beschluss des Präsidiums/ Vorstands/ der Jugend
Risikoanalyse	Durchführung einer organisationsspezifischen Risikoanalyse	Schriftliche Darstellung der Risiken (ggf. ausgefüllte Matrix) oder zusammenfassend im Schutzkonzept
Ansprechpersonen (AP)	Beschluss und Benennung von mind. einer Ansprechperson. Veröffentlichung der	Homepage Link; TN-Bescheinigung der Qualifizierung der AP

	Kontakt Daten der AP auf der verbandseigenen Homepage. Eine Qualifizierung wird dringend empfohlen.	
Eignung von Mitarbeitenden	Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis/ Ehrenkodex für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen, die im Kinder- und Jugendsport bzw. -Vereinsarbeit tätig sind. (gemäß SGB VIII §72a) Empfohlen: Einsichtnahme auch bei Vorstands-/Präsidiumsmitgliedern im Sinne der Vorbildfunktion	Wird über das Einreichen von Erweiterten Führungszeugnissen an die KanuJugend NRW und dortiger Dokumentation gewährleistet. Darstellung im Schutzkonzept

Weitere Informationen sind auf der Homepage des Kanu-Verbandes NRW zu finden. Bei sämtlichen Fragen steht die KanuJugend NRW unter jugend@kanu-nrw.de zur Verfügung.